

• EDITORIAL

Lieber Leser, lieber Unternehmer



Verrechnungssteuer und Stempelabgaben sind die Sorgenkinder des Finanzplatzes Schweiz im internationalen Kontext.

Es geht dabei um die verloren gegangene Attraktivität im Bereich dieser indirekten Steuern für internationale Finanzierungsgeschäfte (Beschaffung von frischem Kapital auf den internationalen Finanzmärkten). Beim Instrument der Wandelanleihen (sog. «CoCos») ergab sich der unerwartete Umstand, dass diese Finanzierungsinstrumente aufgrund der nachteiligen steuerlichen Rahmenbedingungen nicht, wie von der Verwaltung geplant, in der Schweiz, sondern im Ausland (ohne Verrechnungssteuer und hohe Emmissionsabgaben) ausgegeben worden sind. Die Verrechnungssteuer kann von ausländischen Anlegern nur teilweise und nur mit hohem administrativem Aufwand zurückgefordert werden. Ende 2018 hat eine vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingesetzte Expertengruppe Reformvorschläge unterbreitet. Am 26. Juni 2019 hat nun der Bundesrat die zentralen Eckwerte (Verrechnungssteuer auch bei indirekten Zinsanlagen wie etwa in- und ausländische kollektive Kapitalanlagen, Beibehaltung der geltenden Freigrenzen für Bankzinsen, Aufhebung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen) zur Reform verabschiedet. Es ist zweifelhaft, ob diese Reformschritte den dringenden Erwartungen des Finanzplatzes Schweiz gerecht werden und die Attraktivität desselben beibehalten bzw. gesteigert werden kann.

Herzlich, Dr. iur. Hans Wipfli,  
Rechtsanwalt, MPA Universität Bern

# DAS ENDE DER INHABERAKTIE UND ANPASSUNGEN DER MELDEPFLICHTEN

Voraussichtlich am 1. Januar 2020 sollen neue gesetzliche Bestimmungen in Kraft treten mit Auswirkungen auf Inhaberaktien und die Meldepflichten (Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person an Aktien und Stammanteilen).

• Von Fiona Gedon

2015 wurden in der Schweiz die aktuell geltenden Meldepflichten für Aktionäre und Gesellschafter eingeführt zur Umsetzung der Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI). Das Parlament hat nun im Juni 2019 weitere Transparenzvorschriften beschlossen, mit denen Inhaberaktien abgeschafft und die Meldepflichten verschärft werden sollen.

## Abschaffung der Inhaberaktien

Neu sollen Inhaberaktien nur noch in Ausnahmefällen zulässig sein. Dies gilt nicht nur für die Neuausgabe, sondern auch für bereits bestehende Inhaberaktien. Laut Botschaft gibt es in der Schweiz aktuell knapp 57 000 Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien. Damit ist eine Vielzahl von Gesellschaften von der Neuerung betroffen. Heute bestehende Inhaberaktien werden 18 Monate nach Inkrafttreten der neuen Bestimmung von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Das Handelsregisteramt nimmt die Änderungen der Einträge von Amts wegen vor. Die umgewandelten Aktien behalten ihre Eigenschaften in Bezug auf das Stimmrecht und die vermögensrechtlichen Ansprüche wie Nennwert und Liberierungsquote.

Die von der Umwandlung betroffenen Gesellschaften müssen bei der nächsten Änderung der Statuten diese an

die Umwandlung anpassen. Um dies durchzusetzen, dürfen die Handelsregisterämter keine andere Statutenänderung mehr eintragen, solange diese Anpassung nicht vorgenommen wurde. Nach der Umwandlung trägt die Gesellschaft die Aktionäre, welche ihrer bisherigen Meldepflicht nachgekommen sind, in das Aktienbuch ein. Aktionäre, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind und deren Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt worden sind, können innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen mit vorgängiger Zustimmung der Gesellschaft beim Gericht ihre Eintragung in das Aktienbuch beantragen. Wird eine solche Eintragung nicht rechtzeitig beantragt, werden die Aktien von Gesetzes wegen nichtig. Die nichtigen Aktien werden durch eigene Aktien der Gesellschaft ersetzt. Aktionäre, deren Aktien ohne eigenes Verschulden nichtig geworden sind, können von der Gesellschaft innerhalb von zehn Jahren einen Anspruch auf Entschädigung verlangen. Eine solche Entschädigung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Gesellschaft nicht über genügend frei verwendbares Eigenkapital verfügt.

## Anpassungen der Meldepflichten

Neben der Abschaffung der Inhaberaktien werden mit dem neuen Gesetz Klarstellungen in Bezug auf die Melde-



pflichten vorgenommen. Neu wird im Gesetz eine Definition des wirtschaftlich Berechtigten enthalten sein. Damit wird konkretisiert, wer bei einer mehrstufigen Beteiligungsstruktur als wirtschaftlich berechtigte Person anzusehen ist. Ist der Aktionär eine Gesellschaft, muss als wirtschaftlich Berechtigter jede Person gemeldet werden, die den Aktionär in sinngemässer Anwendung von Art. 963 Abs. 2 OR kontrolliert. Gibt es keine solche Person, muss der Aktionär dies der Gesellschaft mitteilen.

Bereits heute sieht das Gesetz vor, dass jede Namens- und Adressänderung der Gesellschaft gemeldet werden muss. Neu soll für Aktionäre eine gesetzliche Frist von drei Monaten zur Meldung jeder Namens- und Adressänderung bestehen. Aktionäre, die der Meldepflicht vorsätzlich nicht nachkommen, werden

neu strafrechtlich verfolgt und mit Busse bestraft. Aufseiten der Gesellschaft wird der Verwaltungsrat mit Busse bestraft, wenn er vorsätzlich das Aktienbuch nicht vorschriftsgemäss führt. Dies kann überdies als Organisationsmangel eingestuft werden, der bis zur Auflösung der Gesellschaft führen kann. Diese Bestimmungen gelten auch für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

### Fazit

Angesichts dieser rigiden Vorschriften wird Gesellschaften mit Inhaberaktien empfohlen, bestehende Inhaberaktien bereits vor dem 1. Januar 2020, sicher aber bis zum 30. Juni 2021 in Namenaktien umzuwandeln. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die Inhaberaktionäre ihrer Meldepflicht nachkommen und die Aktionäre in das Aktienbuch eingetragen werden.

Zudem sollte der Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsführung überprüfen, ob das Aktienbuch bzw. das Stammanteilbuch mit dem Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss den gesetzlichen Vorschriften geführt wird und ob alle erforderlichen Meldungen erfolgt sind. Sind diese bereits heute geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten, sollte der Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsführung umgehend dafür besorgt sein, die notwendigen Schritte einzuleiten.



### AUTORIN

**Fiona Gedon**, M.A. HSG, Rechtsanwältin und Notarin, ist seit 2018 bei Voser Rechtsanwälte, Baden, hauptsächlich im Bereich Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht als beratende Anwältin und im Notariat tätig.